

# **Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der**

## **Albwerk GmbH & Co. KG**

**01.01.2018**

## Preisblatt 1

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangmessung				
Entnahmenetzbereich	Jahresbenutzungsdauer			
	unter 2.500 h/Jahr		mindestens 2.500 h/Jahr	
	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- auf Mittelspannungsnetz	<b>5,65</b>	<b>3,17</b>	<b>81,02</b>	<b>0,15</b>
Mittelspannungsnetz	<b>8,12</b>	<b>3,46</b>	<b>78,48</b>	<b>0,65</b>
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	<b>10,63</b>	<b>3,88</b>	<b>94,16</b>	<b>0,54</b>
Niederspannungsnetz	<b>19,99</b>	<b>4,00</b>	<b>88,01</b>	<b>1,28</b>

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Albwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 2

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangmessung		
Entnahmenetzbereich	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	ct/kWh
Umspannung Hoch- auf Mittelspannungsnetz	<b>13,50</b>	<b>0,15</b>
Mittelspannungsnetz	<b>13,08</b>	<b>0,65</b>
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	<b>15,69</b>	<b>0,54</b>
Niederspannungsnetz	<b>14,67</b>	<b>1,28</b>

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Albwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 3**

<b>Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen</b>			
<b>Entnahmenetzbereich</b>	<b>Preise für Netzreservekapazität<sup>1)</sup></b>		
	0 - 200 h/Jahr €/kW/Jahr	200 - 400 h/Jahr €/kW/Jahr	400 - 600 h/Jahr €/kW/Jahr
Umspannung Hoch- auf Mittelspannungs- netz	<b>23,54</b>	<b>28,25</b>	<b>32,96</b>
Mittelspannungsnetz	<b>33,86</b>	<b>40,63</b>	<b>47,40</b>
Umspannung Mittel- auf Niederspannungs- netz	<b>35,37</b>	<b>42,44</b>	<b>49,51</b>
Niederspannungsnetz	<b>50,03</b>	<b>60,04</b>	<b>70,05</b>

<sup>1)</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/Jahr bzw. 400 h/Jahr erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/Jahr wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10) während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 4**

<b>Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (SLP-Kunden)</b>		
<b>Art der Entnahmestelle</b>	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Standardkunde ohne Bedarfsartendifferenzierung	<b>18,00</b>	<b>5,60</b>
Speicherheizung (gemeinsame Messung) <sup>1)</sup>	<b>3,60</b>	<b>1,12</b>
Wärmepumpe und Speicherheizung (getrennte Messung)	<b>7,20</b>	<b>2,24</b>
Elektromobilität	-----	<b>3,92</b>

<sup>1)</sup> Innerhalb der Schwachlastzeit (siehe Preisblatt 11) wird der Arbeitspreis für Speicherheizung (gemeinsame Messung) und außerhalb der Schwachlastzeit der Arbeitspreis für Standardkunde ohne Bedarfsartendifferenzierung sowie generell der Grundpreis für Speicherheizung (gemeinsame Messung) berechnet.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWKG-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt und die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben – sofern die Albwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 5

<b>Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>mit</u> Lastgangmessung</b>	
	€/Jahr
Mittelspannungsnetz (inkl. Umspannung Hoch- auf Mittelspannungsnetz)	<b>690,00</b>
Preisabschlag bei nicht durch die Albwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>1)</sup>	<b>200,00</b>
Niederspannungsnetz (inkl. Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz)	<b>480,00</b>
Preisabschlag bei nicht durch die Albwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>1)</sup>	<b>25,00</b>

<sup>1)</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern und in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 6

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>ohne</u> Lastgangmessung <sup>1)</sup>				
	Häufigkeit der Messung			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	<b>11,10</b>	<b>14,70</b>	<b>21,90</b>	<b>50,70</b>
Zweitarifzähler	<b>22,79</b>	<b>26,39</b>	<b>33,59</b>	<b>62,39</b>
Smart Meter Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a. F.	<b>25,04</b>	<b>28,64</b>	<b>35,84</b>	<b>64,64</b>
Smart Meter Entgeltzuschlag für Messsysteme nach § 21d (1) EnWG n. F.	<b>36,75</b>	-----	-----	-----
Wandlersatz Niederspannung <sup>2)</sup>	<b>25,00</b>	-----	-----	-----

<sup>1)</sup> Dieses Entgelt beinhaltet alle Messungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Messung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

<sup>2)</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 7

**Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (§-19-Umlage)**

Letztverbrauchergruppen / Endkundenkategorien	Entgelt
<b>Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	<b>0,370</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	<b>0,370</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	<b>0,050</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	<b>0,370</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	<b>0,025</b>

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).



**Preisblatt 8**

**Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (KWKG-Umlage)**

<b>Letztverbrauchergruppen / Endkundenkategorien</b>	<b>Entgelt</b>
	ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch	<b>0,345</b>
<b>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG<sup>1)</sup></b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle	<b>0,345</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG a. F. für das Kalenderjahr 2016 bestand)	<b>0,160</b>
<b>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG<sup>1)</sup></b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle	<b>0,345</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a. F. für das Kalenderjahr 2016 bestand)	<b>0,120</b>

<sup>1)</sup> Betrifft nur Letztverbraucher, welche nach der neuen Regelung des KWKG 2016 keine Privilegierung ab 2017 in Anspruch nehmen können.

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 26 KWKG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 9

**Aufschläge aufgrund § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)**

Letztverbrauchergruppen / Endkundenkategorien	Entgelt
<b>Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	<b>0,037</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	<b>0,037</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	<b>0,049</b>
<b>Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)</b>	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	<b>0,037</b>
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	<b>0,024</b>

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich auf.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 10

**Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)  
(Umlage für abschaltbare Lasten)**

Letztverbraucher	Entgelt
	ct/kWh
Letztverbrauch pro Jahr und Entnahmestelle	<b>0,011</b>

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

**Preisblatt 11**

**Konzessionsabgabe**

Konzessionsabgabe	Entgelt
<b>bei Entnahmen von Tarifkunden</b>	ct/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (alle Städte und Gemeinden außer Stadt Geislingen)	<b>1,32</b>
in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner (Stadt Geislingen)	<b>1,59</b>
<b>bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit<sup>1)</sup></b>	ct/kWh
einheitlich	<b>0,61</b>
<b>bei Entnahmen von Sondervertragskunden<sup>2) 3)</sup></b>	ct/kWh
einheitlich	<b>0,11</b>

<sup>1)</sup> Die Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Albwerk GmbH & Co. KG liegen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr. Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert. Bei Entnahmen mit Lastgangmessung beginnt die Schwachlastzeit immer um 21:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten zählpunktscharf mitgeteilt werden.

<sup>2)</sup> Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3)</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Sonstiges

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle).

Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage.

Weitere Serviceleistungen können individuell vereinbart werden.

Die Albwerk GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses oder Bescheides durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde Baden Württemberg (LRegB BW) – vor.